

Lebensgefahr in steter Zunahme und Verschärfung, und somit nach can. 940, § 2 die Wiederholung der letzten Delung offenkundig unzulässig. Andererseits kann manchmal auch schon nach einer Woche, ja innerhalb weniger Tage die Wiederholung zulässig und empfehlenswert, ja geboten erscheinen, wie wir oben (A. 2. und 4.) sahen.

Noch öfter wird Petrus mit seiner Praxis gegen die Grundsätze verstoßen, die für die Wiederholung des Apostolischen Segens zum Sterbeablaß maßgebend sind (oben unter B). Jedenfalls irrt sich Petrus gründlich, wenn er grundsätzlich jedesmal mit der letzten Delung auch die Spendung des Sterbeablasses wiederholt. Der rechte Seeleneifer orientiert sich an der kirchlichen Doktrin.

2. Pfarrer Paulus kann sich für seine entgegengesetzte Praxis jedenfalls darauf berufen, daß die Wiederholung der letzten Delung bei solchen anhaltenden schweren Krankheiten sicherlich nicht notwendig oder vorgeschrieben ist (oben A. 4.). Er täte aber besser, den Wünschen dieser Kranken und ihrer Angehörigen mehr entgegenzukommen und überhaupt mit der Wiederholung der letzten Delung weitherzig vorzugehen, wo mit Sicherheit oder doch mit gutem Grund neue Lebensgefahr nach vorübergehender Besserung angenommen werden kann (vgl. oben A. 5.). Es ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig, wenn er sagt, daß die Wiederholung der letzten Delung „in derselben Krankheit“ nicht zulässig sei (vgl. oben A. 4.).

3. Der Kaplan Titus tut gut daran, daß er sich der seelsorglichen Praxis seines jeweiligen Chefs tunlichst anpaßt, soweit nämlich die Praxis des Chefs mit den Grundsätzen der Theologie vereinbarlich ist. Es macht auf das Volk zum mindesten einen verwirrenden Eindruck, wenn Pfarrer und Kaplan in solchen Dingen verschiedene Wege gehen. Bezüglich der Wiederholung der letzten Delung bei langdauernden und mit wechselnder Heftigkeit verlaufenden Krankheiten ist, wie wir oben (A. 4.) sahen, tatsächlich dem freien Ermessen ein gewisser Spielraum geboten, und innerhalb dieses Spielraumes handelt es sich wirklich nur um „verschiedene Praxis“.

Darüber hinaus freilich, wo die theologischen Grundsätze Grenzen ziehen, dürfte Titus nicht um des lieben Friedens willen sich einer unzulässigen Praxis seines jeweiligen Chefs anpassen. *Amicus Plato amicus Cicero, sed magis amica veritas!*

Wenn Titus in brüderlicher Eintracht mit seinem gewissenhaften Chef zusammenarbeitet, wird er es unschwer erreichen, daß sie beide mitammen die einschlägigen Kapitel der Pastoraltheologie repetieren und ihre Praxis durch die gesunde Theorie klären, sichern und befruchten. Denn ist die Theorie ohne Praxis grau, so wird die Praxis ohne Theorie oft greulich. Darum die Kasuistik in der Pastoral.

Einz.

Prof. Dr. W. Grosam.

VIII. (Anhören protestantischer Predigten im Radio.) Gleich jeder Erfindung kann auch jene des Radio in den Dienst des Guten wie des Bösen, in den Dienst der Wahrheit, aber auch des Irrtums gestellt werden.

Protestantische Pastoren haben bereits begonnen, mittels Radio ihren Schäflein zu predigen. Aber der Fernsender trägt die Schallwellen auch an andere Ohren: in omnem terram exivit sonus. Man hat darum die Frage aufgeworfen: „Ist es erlaubt, im Radio gelegentlich eine der protestantischen Predigten anzuhören, um zu erfahren, was ein Pastor seinen Radio-Zuhörern an salbungsvollen Worten zu sagen weiß?“

Niemals ist es einem Katholiken erlaubt, eine protestantische Predigt anzuhören aus Neigung für den Protestantismus oder in der Absicht, sich für ihn, falls er einem zusagte, gewinnen zu lassen. Alle Moraltheologen bekennen sich zu dem Axiom: *Communicatio in sacris activa formalis cum haereticis numquam licita est*. Sagt ja das kirchliche Gesetzbuch: *Haud licitum est fidelibus quovis modo active assistere seu partem habere in sacris acatholicorum* (can. 1258, § 1). An sich ist aber nach dem übereinstimmenden Urteil der Moralisten auch unerlaubt *communicatio in sacris materialis cum haereticis*, die rein äußerliche Teilnahme. Zur Bestätigung und Befräftigung sei folgende, unseren Fall treffende Entscheidung der Kongregation des Heiligen Offiziums vom 10. Mai 1770 angeführt: *Catholicis regulariter non licere haereticorum aut schismaticorum concionibus interesse*.¹⁾ Denn daß im vorgelegten Falle das Anhören im Radio geschieht, vermag an der Sache nichts zu ändern. Was kümmern den Katholiken protestantische Predigten?

Der Katholik höre katholische Predigten, lese katholische Schriften! Welches Kind gelüftet darnach, Schmähungen auf seine Mutter zu hören? Protestantische Predigten aber enthalten vielfach offen oder versteckt Ausfälle auf die katholische Kirche, die der Katholik zu betrachten hat als seine geistige Mutter. Mit dem Anhören protestantischer Predigten ist sehr leicht und häufig die Gefahr verbunden, Interesse an der häretischen Lehre selber zu gewinnen, die Gefahr, daß Glaubenszweifel wachgerufen werden und so der wahre Glaube Schaden nehme. Wenn daher der Apostel Eph 5, 11 mahnt: *Nolite communicare operibus infructuosis tenebrarum*, so gilt das nicht minder bezüglich der *verba tenebrarum*. Nicht nur *fides ex auditu* (Röm 10, 17), auch *infidelitas ex auditu*! Zumal auf ein weibliches oder weiches Gemüt kann mit Salböl der Rührseligkeit übergossener Irrtum starken Eindruck machen. Sodann erweckt ein Katholik, der protestantische Predigten anhört, leicht bei andern, bei Katholiken wie Protestanten, den Schein des Sympathisierens mit dem Protestantismus, so daß jene in ihrem Glauben geschwächt, diese in ihrem Irrtum bestärkt werden können.

Wenn indes wirklich Gefahr für den Glauben ausgeschlossen ist und Aergernis vermieden wird, was beim Anhören im Radio eher möglich ist, dann allerdings kann geduldet werden, im Radio gelegentlich eine der protestantischen Predigten anzuhören. Ein öfteres Anhören jedoch

¹⁾ Collectanea S. Congregationis de Propaganda Fide, Romae 1893, n. 1825.

wäre ohne triftigen Grund nicht statthaft, weil es kaum ohne Gefahr für den Glauben abginge. Es sei verwiesen auf can. 1258, § 2 des Cod. jur. can.: Tolerari potest praesentia passiva seu mere materialis . . . , dummodo perversionis et scandali periculum absit. Und die Kongregation des Heiligen Offiziums hat am 13. Jänner 1818 als nicht unerlaubt erklärt, merae curiositatis causa (suppositis supponendis) die Kirchen der Häretiker zu besuchen ohne Teilnahme am Gottesdienst.¹⁾ Um so eher ist das Anhören protestantischer Predigten im Radio unter den angegebenen Bedingungen solchen gestattet, die dabei nur von der Absicht geleitet sind, dem vernommenen Inhalt entgegen zu treten.

Linz.

Dr. Karl Fruhstorfer.

IX. (Aufwertungsgezet und Moral.) Erster Kasus: Zwei Schwestern, Anna und Gertrud, übergaben im Jahre 1906 der Kirchengemeinde K. ihr Kapitalvermögen in Höhe von 300.000 Mark zur Erbauung eines neuen Krankenhauses. Sie bedangen sich für ihre Lebenszeit die 4%ige Verzinsung des Kapitals aus; nach ihrem Ableben sollte die Kirchengemeinde zu nichts mehr verpflichtet sein. Infolge der Geldentwertung bot die von der Kirchengemeinde zu leistende Verzinsung den Damen, die über anderweitige Einkommensquellen nicht verfügten, nicht einmal mehr die Lebensnotdurft. Die Kirchengemeinde „unterstützte“ daher die Damen durch allmählich steigende freiwillige Zuzahlungen. Jetzt, nach Stabilisierung der Währung wie auch der gesetzlichen Aufwertungsrechtslage erhebt sich die Frage nach der Aufwertungsspflicht der Kirchengemeinde. Wozu ist die Kirchengemeinde verpflichtet?

Antwort: Aus der Darlegung ist zwar der genaue Hergang und insbesondere die Rechtsform, in welcher die Hergabe des Kapitals an die Kirchengemeinde erfolgte, nicht klar ersichtlich. Doch dürfte dies unerheblich sein, da die wirtschaftliche Natur des Vorganges klar erkennbar ist als Schenkung unter einer Auflage. (Selbst formal-juristisch liegt mindestens Schenkung auf Todesfall vor, und geht dieser selbst etwa ein Darlehensvertrag auf Lebenszeit voraus, so stellt doch dieses Darlehen offenbar eine Zweckzuwendung dar, die ganz und gar im Interesse des Bedachten erfolgt.) Auf die Schenkung finden die §§ 528, 530 BGB. Anwendung. Nach ersterem kann der Schenkgeber das Geschenk zurückfordern, wenn ihm ansonst der standesgemäße Lebensunterhalt abgeht; nach letzterem kann er es ebenfalls zurückfordern, wenn der Beschenkte sich groben Undankes schuldig macht. Nehmen wir an, daß die Damen vor dem Kriege ihre 12.000 Mark Zinsen im wesentlichen als standesgemäßen Unterhalt brauchten (wozu auch die Ausübung angemessener Wohltätigkeit gehört), so wird die Kirchengemeinde bei der heute verteuerten Lebenshaltung zweifellos ungefähr den gleichen Betrag in Reichsmark zahlen müssen. Da Krankenhäuser, namentlich solche für Privatpraxis, heute eine sehr gute Rentabilität aufzuweisen pflegen, würde die Kirchengemeinde auch eines groben Undankes sich schuldig

¹⁾ L. c., n. 1833.